

Software-Lizenz-Vertrag

zwischen
SWE Hermann Programm e.K., Inh. Hermann Programm, Hauptstraße 12, 28257 Bremen
(im folgenden „Lizenzgeber“)
und
Knut Besteller, Hauptstr. 14, 28257 Bremen
(im folgenden „Kunde“)

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Kunde erwirbt von dem Lizenzgeber das Computerprogramm „Wir schreibe ich ein Buch (im folgenden „Programm“) auf einem maschinenlesbaren Träger (CD-Rom) als Objektprogramm im ausführbaren Zustand sowie ein zugehöriges Benutzerhandbuch. Das Programm und das Benutzerhandbuch sind urheberrechtlich geschützt.
- (2) Die Installation der Software auf der Computeranlage des Kunden erfolgt durch den Lizenzgeber.
- (3) Der Lizenzgeber gewährt dem Kunden ein nicht ausschließliches, unbefristetes Recht, das Programm zu den nachstehenden Bedingungen zu nutzen.
- (4) Das Benutzerhandbuch wird in dreifacher Druckfassung und in elektronischer Fassung auf CD-Rom übergeben.

§ 2 Nutzungsumfang

- (1) Das Programm darf ausschließlich auf einem Computer genutzt werden. Erwirbt der Kunde / zum Zwecke der Ausführung des Programms und Verarbeitung von im Programm enthaltenen Daten. Zur Nutzung gehört auch die Ausführung der genannten Handlungen zum Zwecke der Beobachtung, Untersuchung oder zum Test des überlassenen Programms.
- (3) Das Programm darf geändert oder bearbeitet werden, soweit dies zur bestimmungsgemäßen Nutzung, zur Verbindung des Programms mit anderen Programmen und zur Fehlerkorrektur geboten ist. Im Programm enthaltene Firmennamen, Warenzeichen, Copyright-Vermerke und sonstige Vermerke über Rechtsvorbehalte dürfen nicht geändert werden und sind in geänderte oder bearbeitete Fassungen des Programms zu übernehmen.
- (4) Eine Rückübersetzung des Programmcodes (dekompilieren) ist nur unter den gesetzlichen Beschränkungen des § 69 e UrhG zulässig. Weitergehende Rückübersetzungen sind ausgeschlossen.
- (5) Der Kunde ist berechtigt, von dem Programm eine Sicherungskopie herzustellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Benutzung des Programms erforderlich ist. Sofern das Programm mit einem technischen Kopierschutz ausgestattet ist, erhält der Kunde im Falle einer Beschädigung des gelieferten Programms vom Verkäufer eine Ersatzkopie gegen Rückgabe des als Teil des Programmpaketes gelieferten maschinenlesbaren Trägers.

§ 3

Weitergabe des Programms und des Benutzerhandbuchs

- (1) Der Kunde ist berechtigt, das Programm im Originalzustand und als Ganzes zusammen mit dem Benutzerhandbuch und einer Kopie dieses Vertrages an einen nachfolgenden Nutzer abzugeben. Diese Berechtigung erstreckt sich nicht auf eine Weitergabe von Kopien oder Teilkopien des Programms und auch nicht auf die Weitergabe der geänderten oder bearbeiteten Fassungen oder davon hergestellten Kopien oder Teilkopien.
- (2) Mit der Abgabe des Programms geht die Berechtigung zur Nutzung gemäß § 2 auf den nachfolgenden Nutzer über, damit der im Sinne dieses Vertrags an die Stelle des Kunden tritt. Zugleich erlischt die Berechtigung des Kunden zur Nutzung gemäß § 2.
- (3) Mit der Weitergabe hat der Kunde alle Kopien und Teilkopien sowie geänderte und bearbeitete Fassungen und davon hergestellte Kopien und Teilkopien umgehend und vollständig zu löschen oder auf andere Weise zu vernichten. Dies gilt auch für alle Sicherungskopien.
- (4) Die vorstehenden Absätze 1 bis 3 gelten auch, wenn die Weitergabe in einer zeitweisen Überlassung besteht. Die Vermietung des Programms oder von Teilen des selben ist ausgeschlossen.
- (5) Der Kunde ist nicht berechtigt, Vervielfältigungsstücke des Programms in seine Originalfassung oder in abgeänderten oder bearbeiteten Fassungen zu verbreiten, auch wenn sich solche Vervielfältigungsstücke auf wesentliche Teile der geänderten Fassungen beschränken.

§ 4

Weitergabe durch nachfolgenden Nutzer

Für die Weitergabe des Programms durch den jeweiligen Nutzer an einen nachfolgenden Nutzer tritt dieser an die Stelle des vorausgehenden Nutzers. § 3 gilt sinngemäß.

§ 5

Kaufpreis

Als Gegenleistung für die Überlassung des Programms und des Benutzerhandbuchs sowie die Einräumung des Nutzungsrechts zahlt der Kunde an den Lizenzgeber einen Kaufpreis

- a) für die Einzelplatzversion in Höhe von EURO 5.000,00 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer je Einzelplatz,
- b) für das Komplettsystem in Höhe von Euro 25.000 EURO zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Der Kaufpreis ist in folgenden Teilleistungen fällig:

- 20 % des Kaufpreises bei Vertragsschluss
- 50 % des Kaufpreises bei Abschluss der Softwareinstallation
- 30 % des Kaufpreises bei Abnahme

§ 6

Updates und Upgrades

- (1) Neuauflagen des Programms (Updates), die nach Abschluss des Vertrages vom dem Lizenzgeber erstellt werden, werden dem Lizenzgeber ohne Berechnung einer zusätzlichen Gebühr während des Gewährleistungszeitraums übergeben und auf Wunsch installiert.

- (2) Ergänzungen und Funktionserweiterungen des Programms (Upgrades) werden, vorbehaltlich anderer Abreden (Software-Pflege- und Wartungsvertrag) dem Lizenzgeber gegen eine im Einzelfall festzulegende angemessene Gebühr angeboten. Eine Abnahmeverpflichtung besteht nicht. Neuere Programmversionen, die lediglich geringfügige Funktionserweiterungen zum Gegenstand haben, gelten als kostenfreie Updates. Die Verpflichtung zur Löschung und Vernichtung gem. § 3 Abs. 3 gilt sinngemäß. Upgrades, die innerhalb der auf die Abnahme folgenden sechs Monate vom Lizenzgeber herausgegeben werden, werden ebenfalls kostenfrei zur Verfügung gestellt.

§ 7 Abnahme

- (1) Nach Abschluss der Installationsarbeiten ist der Kunde zur Abnahme der Software verpflichtet.
- (2) Über die Abnahme ist ein von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll zu erstellen.

§ 8 Gewährleistung

- (1) Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, Computerprogramme so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind. Der Lizenzgeber leistet Gewähr, dass das Programm im Sinne der von ihm herausgegebenen und zum Zeitpunkt der Auslieferung an den Kunden gültiger Prospektbeschreibung brauchbar ist und die dort zugesicherten Eigenschaften aufweist. Eine unerhebliche Minderung der Brauchbarkeit bleibt außer Betracht.
- (2) Der Lizenzgeber gewährleistet, dass das Originalprogramm auf einem geprüften Datenträger ordnungsgemäß aufgezeichnet ist. Ausgenommen hiervon sind vorinstallierte Programme.
- (3) Erweist sich das gelieferte Programm im Sinne von Absatz 1 als nicht brauchbar oder im Sinne von Absatz 2 als fehlerhaft, erfolgt innerhalb einer einjährigen Gewährleistungsfrist, die mit der Abnahme des Programms bei dem Kunden beginnt, eine Rücknahme durch den Lizenzgeber und ein Austausch gegen ein neues Programm gleichen Titels. Erweist sich auch dieses im Sinne von Absatz 1 als nicht brauchbar oder im Sinne von Absatz 2 als fehlerhaft oder gelingt es dem Lizenzgeber nicht, die Brauchbarkeit mit angemessenem Aufwand und innerhalb eines angemessenen Zeitraums herzustellen, hat der Kunde oder Nutzer das Recht auf Minderung des Kaufpreises. Die Rückgabe des Programme ist ausgeschlossen. § 3 Absätze 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.
- (4) Eine weitergehende Gewährleistungspflicht besteht nicht. Insbesondere besteht keine Gewährleistung dafür, dass das Programm den speziellen Anforderungen des Kunden oder Nutzers genügt. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Auswahl und Nutzung sowie für die damit beabsichtigten Ergebnisse. Es besteht ferner keinerlei Gewährleistung für gemäß § 2 Abs. 2 geänderte oder bearbeitete Fassungen des Programms, soweit nicht nachgewiesen wird, dass vorhandene Mängel in keinerlei Zusammenhang mit den Änderungen oder Bearbeitungen stehen.

§ 9 Haftung

- (1) Jede Vertragspartei haftet unabhängig vom Rechtsgrund für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden. Die Haftung ist auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen jede Vertrags-Partei bei Vertragsabschluß aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste.

- (2) Der Lizenzgeber haftet nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Ansprüche Dritter mit Ausnahme von Ansprüchen aus Verletzung von Schutzrechten Dritter.
- (3) Der Schadensbetrag gemäß Abs. 1 und Abs. 2 ist begrenzt auf die Höhe des Kaufpreises (netto), der für das Programm, das Gegenstand des Anspruchs ist oder den Schaden unmittelbar verursacht hat, zu entrichten war.
- (4) Für den Verlust von Daten oder deren Wiederherstellung haftet der Lizenzgeber nach Maßgabe der vorstehenden Absätze 1 bis 3 nur dann, wenn ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens des Kunden nicht vermeidbar gewesen wäre.
- (5) Die Haftungsbeschränkungen gemäß Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten des Lizenzgebers.
- (6) Die Haftung der Vertragsparteien für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht worden sind, sowie eine eventuelle Haftung des Lizenzgebers für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, für die Verletzung von Urheberrechten Dritter und für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

_____, den _____

(Lizenzgeber)

(Kunde)